



## Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b der Handwerksordnung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

in § 7 b Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) heißt es:

„Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Sofern Sie also die vorgenannten Bedingungen erfüllen, eine selbständige oder eine betriebsleitende Tätigkeit aufnehmen möchten, bitten wir Sie, den beigefügten Antrag soweit wie möglich auszufüllen und unserer Kammer mit den erforderlichen Kopien Ihrer Berufsunterlagen über mindestens 6 Gesellenjahre, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung, wieder herzureichen. **Ausgenommen von dieser Regelung sind allerdings die Handwerke Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädie-schuhmacher und Zahntechniker.**

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Angelegenheit zu beraten. Für Rückfragen stehen wir auch telefonisch zur Verfügung.

<b>Frau Kempert</b> Kreis Pinneberg und Steinburg	Tel. 0451/1506-207	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
<b>Frau Krasenbrink</b> Kreis Segeberg, Kreis Plön	Tel. 0451/1506-206	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
<b>Herr Wanzenberg</b> Kreis Stormarn, Stadt Lübeck	Tel. 0451/1506-208	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
<b>Frau Mathias</b> Kreis Lauenburg	Tel. 0451/1506-205	Fax: 0451 / 1506-270	ganztags
<b>Frau Burdinski</b> Stadt Kiel	Tel. 0451/1506-209	Fax: 0451 / 1506-270	8.00 – 11.30 Uhr (außer montags)
<b>Frau Maczynski</b> Stadt Neumünster	Tel. 0451/1506-266	Fax: 0451 / 1506-270	9.00 – 13.00 Uhr (außer freitags)
<b>Frau Schüller</b> Kreis Ostholstein	Tel. 0451/1506-204	Fax: 0451 / 1506-270	8.00 – 11.30 Uhr (außer freitags)

**Bitte bedenken Sie, dass mit einer Selbständigkeit im Handwerk die Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Nord und der zuständigen Berufsgenossenschaft mit entsprechenden Beitragsforderungen verbunden sein kann. Bitte setzen Sie sich daher mit den genannten Versicherungen vor Aufnahme der Selbständigkeit in Verbindung.**